

# Anlage 2 zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten „Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“ der Stadt Eltville am Rhein

## Gebührenverzeichnis

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art . 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) sowie § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 10. September 2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten „Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“ beschlossen:

### 1. Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühren gliedern sich in:
  - a) die Benutzungsgebühr und
  - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

## 2. Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Kind beträgt pro Betreuungsstunde im Kindergarten 1,06 Euro. Während der Mittagsverpflegungszeit (zwischen 13.00 und 14.00 Uhr) erhöht sich der Betreuungsstundensatz um 1,90 Euro.

Die Benutzungsgebühr für die Krippenbetreuung beträgt pro Stunde 1,53 Euro. Die Krippenbetreuung erfolgt grundsätzlich auf Ganztagsplätzen.

Die bestehenden Benutzungsgebühren werden in zwei Stufen gem. Übersicht zur Anlage 2 bis Januar 2014 angehoben.

Ab Januar 2015 erfolgt eine jährliche Anhebung um 3%.

Die Beträge werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die unterschiedlichen Beiträge und die jeweilige Erhöhung entsprechend der Betreuungsmodule können den Aushängen in den Einrichtungen entnommen werden.

- (2) Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um rund 25 Prozent.
- (3) Für das Dritte und jedes weitere Kind in einer Kindertagesstätte entfällt die Benutzungsgebühr, das Verpflegungsentgelt ist jedoch zu zahlen. Die Kinder müssen im selben Haushalt leben.

## 3. Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt für eine 5-Tage-Woche monatlich 70 Euro. Die Getränkepauschale für die Vormittagsbetreuung beläuft sich auf 5 Euro. Das bestehende Verpflegungsentgelt wird ebenfalls in zwei Stufen bis Januar 2014 angehoben.

## 4. Beitragsfreies letztes Kindergartenjahr

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Eltville am Rhein keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab dem 01. Januar 2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden.
- (2) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die gezahlten Gebühren erstattet. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt

werden und denen bereits Gebührenbefreiung für 12 Monate gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder voll gebührenpflichtig.

- (3) Hinsichtlich der Gebührenreduzierung bzw. -befreiung für Geschwisterkinder nach § 2 Abs. 2 und 3 gelten Kinder, die im letzten Kindergartenjahr von der Betreuungsgebühr nach Abs. 1 teilweise freigestellt sind, nicht als gebührenpflichtig. Folglich kann die Gebührenreduzierung für das Geschwisterkind nicht mehr geltend gemacht werden.

## 5. Gebührenabwicklung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Bei Aufnahme eines Kindes während eines laufenden Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt bzw. die Getränkepauschale ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse der Stadt Eltville am Rhein zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Urlaubsbetreuung in einer anderen städtischen Einrichtung während der Schließung der Kindertagesstätte in den Sommerferien, wird eine Pauschale in Höhe von 100,00 Euro erhoben. Die Pauschale ist unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsumfang.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 12 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

## 6. Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Die Stadt verpflichtet sich, die Eltern bei der Aufnahme ihres Kindes über die Übernahme der Benutzungsgebühren durch das Kreisjugendamt konkret zu informieren.

- (2) Bis zur Freistellung durch das Kreisjugendamt ist die Gebühr zunächst zu entrichten. Überzahlte Beiträge werden erstattet.

## 7. Verfahren bei Nichtzahlung


Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis wird hiermit ausgefertigt und tritt mit der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten „Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“ der Stadt Eltville am Rhein in Kraft.


Eltville am Rhein, den 14. September 2012

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



---

Patrick Kunkel  
Bürgermeister



---

Peter Scheu  
Erster Stadtrat